

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

gegenwärtig gehen in unseren westlichen Gesellschaften zahlreiche gesellschaftliche, politische und technologische Veränderungen und Neuentwicklungen in hohem und zudem weiter wachsendem Tempo voran. Sie berühren uns nicht nur alle als Bürger, sondern sie betreffen in vielfältiger Weise auch speziell die Wissenschaft und die Sphäre des Rechts. Sie beinhalten insofern auch neue Herausforderungen für die Rechtspsychologie. Daraus resultierende neue Aufgaben und Fragestellungen werden in der rechtspychologischen Forschung derzeit aufgegriffen und sowohl theoretisch als auch empirisch untersucht und im Hinblick auf Implikationen für die Praxis thematisiert. Das zeigte sich u.a. jüngst recht eindrücklich auf der diesjährigen Konferenz der European Association of Psychology and Law (EAPL), die vom 28.-31. Mai 2017 in Belgien in der Stadt Mechelen stattfand. Diese Tagung der EAPL stand unter dem Titel „*Breaking New Grounds in Psychology and Law: Futuristic or Imminent?*“. Zentrale Themen waren Globalisierung und Migration sowie die zunehmende Digitalisierung unserer Welt. Erörtert wurden aus rechtlicher und psychologischer Sicht sowohl deren Risiken für unsere Gesellschaft als auch mögliche neue Optionen, die diese Entwicklungen für den Umgang mit Risiken, für Prognose und Prävention, aber auch für grundlagenorientierte Forschung eröffnen.

Ein sehr interessantes und aufschlussreiches Format waren – neben dem beeindruckenden Keynote-Vortrag unter dem Titel „*The Biology of Violence*“ von Prof. Dr. Adrian Raine – drei zentrale, auf dem Podium ausgetragene fachliche Kontroversen in sogenannten Keynote Debates. Hier kamen jeweils ein/e Empiriker/in (Sozialwissenschaftler/in, Rechtspsychologe/i/n) und ein/e Rechtswissenschaftler/in, zusammen, um die Herausforderungen und neuen Möglichkeiten der Verfügbarkeit und Handhabbarkeit von „Big Data“ für Prognose und Behandlung, aber auch für Kontrolle und Beschränkungen von Freiheitsrechten in Rede und Gegenrede zu thematisieren. Die Rechtsphilosophin Prof. Dr. Katja de Vries und der Rechtspsychologe Prof. Dr. Kent Kiehl befassten sich unter dem Titel „*Machine Learning and Prediction of Behavior*“ mit der Verbesserung von Vorhersagen durch Verwendung von lernfähigen Computeralgorithmen und deren Grenzen. Ebenfalls in diesem Feld bewegte sich die Kontroverse zwischen dem Juristen Prof. Dr. Christoph Slobogin und dem Sozialwissenschaftler Prof. Dr. Frans Leuw unter dem Titel „*Psychology and Law in a Digital World*“. Leuw betonte die neuen Optionen u.a. für Risikomanagement und Prävention und trat dafür ein, ideologie- und vorurteilsfrei die Chancen und Grenzen der Nutzung von 'Big Data' über deren rigorose experimentelle Prüfung in Modellen zu erproben und wissenschaftlich zu untersuchen. Demgegenüber stellte Slobogin auf ethisch-moralische Prinzipien ab, welche – jenseits aller möglichen Kosten- und Nutzenerwägungen - grundsätzliche normative Limitierungen nahelegen. Prof. Dr. Marie-Claire Foblet sowie Prof. Dr. Cynthia Esqueda griffen in ihrer Debatte das Thema

DOI: 10.5771/2365-1083-2017-2-141

Migration und Globalisierung auf. Unter dem Titel „*Intercultural Psychology and Law*“ erörterten sie die Anforderungen, denen sich das Recht wie auch die Psychologie in Behandlung, Diagnostik aber auch in der Prävention und Prognose durch die zunehmende Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Angehörigen verschiedener Kulturen stellen muss.

In weiteren 13 Symposia und 29 Panels behandelten die ca. 300 Teilnehmer der Konferenz aktuelle Forschungsergebnisse aus den verschiedenen Teilgebieten der Rechtspsychologie. Hier wurde sehr schnell deutlich, wie ähnlich sich Probleme darstellen, denen sich Rechtspsychologen in verschiedenen Ländern Europas gegenübergestellt sehen, obschon die Länder durchaus verschiedenen Rechtskulturen und -systeme aufweisen. Dies gilt zum Beispiel für die Herausforderungen, die mit dem Einsatz von Dolmetschern in Begutachtungsprozessen und Gerichtsverfahren verbunden sind. Damit haben Praktiker auch in Deutschland vermehrt zu tun. Dies wirft Fragen auf, denen sich die rechtspychologische Forschung zwar in ersten Forschungsarbeiten zugewandt hat, von denen einige auf dieser Konferenz präsentiert wurden. Die dazu geführten Debatten zeigten aber auch, dass die hier virulenten Probleme noch nicht hinreichend untersucht wurden.

Andererseits wird rechtspychologische Forschung schon heute in Teilen umfassender international durch die Politik aufgenommen und insoweit wirksam. Mit Blick auf die Absicherung einer menschenrechtskonformen und auch rechtspychologischen Erkenntnissen entsprechenden hohen Qualität der Praxis der Strafverfolgungsorgane ist beispielsweise, wie Prof. Dr. Ray Bull den Teilnehmern in seiner Eröffnungsrede mitteilte, die UNO gerade auf dem Wege, ein allgemeines Interviewprotokoll zur Vernehmung von Tatverdächtigen zu entwickeln, welches Erkenntnisse und Erfahrungen der Rechtspsychologie aus verschiedenen Ländern aufgreift.

Positiv zu vermerken war, dass die Familienrechtspsychologie, die in der empirischen rechtspychologischen Forschung zumindest in Deutschland leider immer noch eher ein Schattendasein führt und auch international deutlich weniger entwickelt ist, als die Forschung im strafrechtlichen Anwendungsbezug, auf dieser Tagung der EAPL mit einem eigenen Panel und dort mit fundierten Beiträgen zu empirischer Forschung vertreten war. Im Zentrum standen dabei die Themen der Kindeswohlgefährdung sowie der Umgang mit familiären Konflikten.

Höchst erfreulich, speziell aus deutscher Perspektive, und hier mitzuteilen ist weiter, dass der Vortrag von Frau MSc. Klin. Psych. Jelena Zumbach (Universität Oldenburg) über Ergebnisse ihrer aus entwicklungspsychopathologischer Perspektive konzipierten Analyse von über 100 psychologischen Sachverständigengutachten, die in Verfahren zum Entzug elterlicher Sorge erstattet wurden, eine Auszeichnung als eine der besten Präsentationen von Nachwuchswissenschaftler/inne/n der EAPL erhielt (Best Paper Award). Frau Zumbach konnte mit einem überzeugenden Untersuchungsdesign und unter Verwendung avancierter statistischer Modelle zeigen, dass die Indikatoren und diagnostischen Feststellungen, welche faktisch prädiktiv für die Befunde und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter in solchen Verfahren waren, in hohem Maße mit jenen Risiko- und Schutzfaktoren im Einklang stehen, die sich aus der entwick-

lungspsychosepathologischen Forschung ableiten lassen und die auch laut Gesetzgeber und aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung entscheidend sein sollten. Dies ist ein Ergebnis, das ermutigen kann. Wir hoffen, ihnen diese aktuelle deutsche Forschungsarbeit, die von hoher Praxisrelevanz ist, in einem der nächsten Hefte in deutscher Sprache vollständig zugänglich machen zu können.

In dem Ihnen hier nun zeitnah zum Familiengerichtstag vorliegenden Heft 2 des 3. Jahrgangs unserer Zeitschrift Rechtspsychologie haben wir uns bemüht, ein ausgewogenes Verhältnis von empirischen Beiträgen einerseits sowie Beiträgen zu normativen Fragen andererseits, letztere insbesondere aus dem Bereich des Familienrechts, zu wahren.

Im ersten Artikel stellen *Dirk Baier, Theresia Höynk, Eva Wallaschek und Thimna Klatt* Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern vor, in der sie deren Einstellungen zu Strafe thematisieren. Eine solche Untersuchung, die repräsentativ ist und einen unmittelbaren Vergleich nicht nur dieser vier Berufsgruppen untereinander sondern auch der dabei erzielten Befunde in Relation zu Forschungsergebnissen im Hinblick die Punitivität der Gesamtbevölkerung gestatten, lag bislang nicht vor. Insofern wird mit dieser Arbeit eine Forschungslücke gefüllt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Präferenz für harte strafende Maßnahmen unter den hier erfassten Praktikern, die ja durchaus als Experten für dieses Feld angesehen werden können, weniger ausgeprägt ist als in der Gesamtbevölkerung, d.h. unter Laien. Der Befund, dass die Unzufriedenheit mit der eigenen Arbeitssituation bei Professionellen mit einer erhöhten Punitivität einhergeht gibt gleichwohl Anlass für Diskussionen, auch in einer rechtsstaatlichen Perspektive.

Stefanie Kemme, Laila Abdul-Rahman und Oliver Wodack stellen Ergebnisse einer Befragung von Polizisten und Richtern in Hamburg zur Feststellung der Schuldfähigkeit im Falle alkoholisierte Tatverdächtiger vor. Hintergrund der Untersuchung ist die Stärkung des Richtervorbehalts in § 81a StPO durch einschlägige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Seit 2009 ist infolge dessen seltener von der Option der Durchführung einer Blutprobenentnahme Gebrauch gemacht worden. Andererseits ist die Messung der Atemalkoholkonzentration als Beweis im Strafverfahren nicht allgemein anerkannt. Infolge dieser beiden Entwicklungen kommt es im Ermittlungs- und Strafverfahren häufiger auf Feststellungen zum klinischen Erscheinungsbild an, wenn es um Einschätzungen dazu geht, wie sich eine Alkoholisierung auf Einsichts- und Steuerungsfähigkeit und damit auf die Schuldfähigkeit ausgewirkt haben könnte. Wesentlich ist dabei, dass diese klinischen Feststellungen und Beobachtungen so erhoben und dokumentiert wurden, dass sie in einem späteren Verfahren aussagekräftig und verwertbar sind. In der Befragung von n=279 Polizistinnen und Polizisten sowie 15 Richterinnen und Richtern wurden deren Wahrnehmung der derzeitigen Praxis sowie ihre Handlungssicherheit in diesem Arbeitsfeld erfasst. Im Ergebnis zeigten sich eine relevante Handlungsunsicherheit der Professionellen in diesem Feld sowie eine Unzufriedenheit mit den derzeit verfügbaren Handlungsrichtlinien. Dies weist auf Verbesserungserfordernisse bezogen auf die verfügbaren Dokumentationsmaterialien sowie auf

Schulungsbedarfe im Hinblick auf die Einschätzungscompetenz hin, ein Bereich, in dem auch rechtropsychologische Expertise gefragt sein dürfte.

Christiane Vesting behandelt in ihrem Beitrag Änderungen, die sich aus dem Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts, das zum 15.10.2016 in Kraft getreten ist, ergeben haben. So wurde unter anderem § 163 FamFG gänzlich neu gefasst. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es unter anderem, auf diesem Wege die Qualität von Sachverständigengutachten zu verbessern und das Vertrauen in gerichtlich bestellte Sachverständige zu erhöhen. Der Artikel fokussiert das Änderungsgesetz insoweit, wie es das Sachverständigenrecht und die Tätigkeit von Sachverständigen in Kindschaftssachen betreffen. Leitfrage ist, ob die Ziele des Gesetzgebers mit dieser Reform erreicht werden können. Im Ergebnis bewertet Vesting das Änderungsgesetz recht kritisch und in Teilen als nicht gelungen. Dies gilt bspw. für die Regelungen zu den erforderlichen beruflichen Qualifikationen, die zu weit gefasst und ungenau erscheinen, sowie die Normierungen von Fristsetzungen und Ordnungsgeld, die nach Auffassung von Vesting nicht qualitätsförderlich sind.

Cornelia Bohnert thematisiert in ihrer Abhandlung kritisch die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der obergerichtlichen Rechtsprechung in Kindschaftssachen. Sie konstatiert, dass die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen an den Nachweis einer Kindeswohlgefährdung in Verbindung mit einem elterlichen Fehlverhalten stellt. Sie argumentiert, dass hier die Gefahr der Minimierung von Kinderschutz liegen könnte. Vor diesem Hintergrund spricht sie sich dafür aus, im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Betrachtung auf die Ebene des Kindes und seiner Beeinträchtigung zu konzentrieren und erst im Hauptsacheverfahren eine umfassende Prüfung der Hintergründe elterlichen Versagens- und Fehlverhaltens und deren Interaktion mit kindlichen Symptomen vorzunehmen.

Der Beitrag von *Jan Frederichs* zu den Qualifikationsanforderungen an psychologische Sachverständige wurde aufgenommen, weil in der Praxis immer wieder, u.a. unter Verweis auf juristisch fragwürdige Argumentationen etwa durch Prof. Leitner, die These vertreten wurde, dass psychologische Sachverständigkeitätigkeit einem Approbationsvorbehalt unterliege. Frederichs stellt hier nochmals klar, dass diese Auffassung fehlerhaft und die Gesetzeslage insoweit auch eindeutig ist: Sachverständigkeitätigkeit von Psychologen vor Gerichten und für Staatsanwaltschaften ist keine Heiltätigkeit im Sinne des Psychotherapeutengesetzes, ein genereller Approbationsvorbehalt besteht insoweit nicht.

Wie immer finden Sie im Anschluss an die Fachartikel Rechtssprechungsübersichten. *Dr. Rainer Balloff* stellt recht ausführlich drei Entscheidungen vor, in denen es um Maßnahmen im Fall von Kindeswohlgefährdungen, die Befangenheit eines sich zu Umgangsfragen äußernden Sachverständigen sowie um die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung geht. Frau *Prof. Dr. Stefanie Kemme* wiederum berichtet ausführlich über eine Mehrzahl neuer Judize zur Schuldfähigkeit, zum Maßregelvollzug, zu Misshandlung und Vernachlässigung, zur Stellung des Sachverständigen und zur Zeugenspsychologie. In Ergänzung zu diesen beiden Übersichten stellt Herr *Dr. Martin Menne*, Richter am Kammergericht Berlin, zwei Entscheidungen des

Kammergerichts zu Fragen des Umgangs vor, die aus unserer Sicht von hoher Praxisrelevanz sind, weshalb diese hier zusätzlich aufgenommen wurden.

Das Heft schließt mit Hinweisen auf Neuerscheinungen: Zum einen mit Büchertipps, bei denen *Dr. Rainer Balloff* einige für Rechtspsychologen relevante Neuerscheinungen vorstellt, und zum anderen mit einer Buchrezension durch Herrn *Dr. Harald Vogel*.

Wir hoffen, dass auch dieses Heft der RPsych wieder auf Ihr Interesse trifft und die hier dargestellten Forschungsbefunde und Informationen für Sie eine Bereicherung und Anregung darstellen. Für Rückmeldungen und Vorschläge sind wir, wie auch in der Vergangenheit schon, sehr dankbar und möchten sie ermutigen, uns ihre Kommentare wie auch Wünsche sowie Manuskripte für Beiträge zukommen zu lassen. Viel Spaß bei der Lektüre!

Rainer Balloff, Stefanie Kemme, Denis Köhler, Josef Rohmann und Peter Wetzel